



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Mitteilung nach § 23a BImSchG

Vorhaben der Firma G.RAU GmbH & Co. KG, Kaiser-Friedrich-Str. 7, 75172 Pforzheim am Standort Dennigstr. 7, 75179 Pforzheim:

Die Firma G.RAU GmbH & Co. KG betreibt am Standort Dennigstr. 7, 75179 Pforzheim (firmeninterne Bezeichnung „Werk II“) im Gewerbegebiet „Oberes Enztal“ bereits seit längerem ein immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiges Werk zur Oberflächenbehandlung von Werkstücken mittels Galvanisierung.

Im Zuge eines Standortausbaus soll die Anzahl der Bandgalvanikanlagen von 2 auf zukünftig 3 Anlagen erweitert werden. Anhand der hierdurch sich auf dem Betriebsgelände befindlichen Mengen an vorhandenen störfallrelevanten Stoffen und Gemischen entsteht erstmalig ein Störfallbetrieb der unteren Klasse im Sinne § 2 Nr. 1. der Störfall-Verordnung (StörfallV). Die im Anhang 1 der 4. BImSchV genannte Mengen- oder Volumenschwellen zur Entstehung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage werden durch die geplante Anlagenerweiterung weiterhin nicht überschritten.

Nach § 23a BImSchG ist die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Am 11.08.2021 ging beim Regierungspräsidium ein solcher Antrag zur Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach § 23a BImSchG schriftlich ein.

Anhand der Ergebnisse des Gutachtens zum Ermitteln des angemessenen Sicherheitsabstandes in Verbindung mit den weiteren dem Anzeigeverfahren beigefügten Unterlagen sowie den örtlichen Gegebenheiten stellt das Regierungspräsidium Karlsruhe fest, dass durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten wird, räumlich nicht noch weiter unterschritten wird und keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Demnach ist die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BImSchG für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 23a Abs. 2 BImSchG.

Karlsruhe, den 14.09.2021
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat 54.3